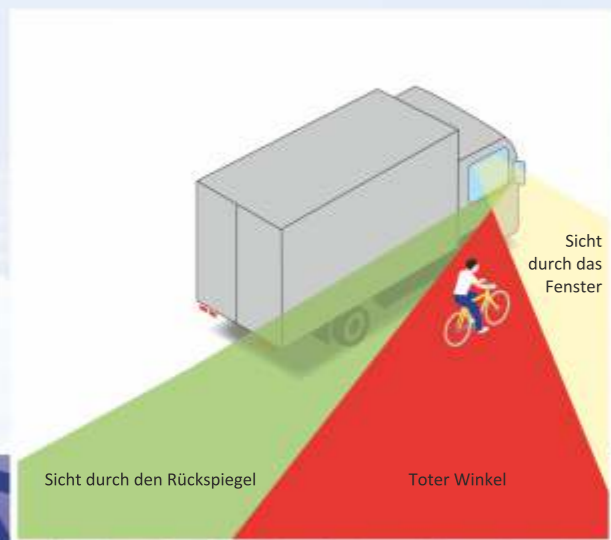




## Toter Winkel

Radfahrer bewegen sich relativ ungeschützt im Straßenverkehr. Bei Unfällen werden sie oft schwer oder sogar tödlich verletzt. Daher sollten Sie besonders aufmerksam sein und mit möglichen Fehlern anderer Verkehrsteilnehmer rechnen, wenn Sie als Radfahrer unterwegs sind. Häufig passieren Unfälle zwischen Radfahrern und anderen Fahrzeugen, wenn der Fahrzeugführer beim Abbiegen den Radfahrer übersieht oder gar nicht sehen kann. Beachten Sie daher immer, dass Sie sich im toten Winkel des Fahrzeugs befinden könnten. Suchen Sie immer den Blickkontakt zum Fahrer des abbiegenden Fahrzeuges, um sicherzugehen, dass er Sie gesehen hat!



## Der Fahrradhelm

Es gibt in Deutschland keine generelle Helmpflicht für Radfahrer. Trotzdem ist es empfehlenswert, einen Helm zu tragen. Das Tragen eines Fahrradhelms kann im Falle eines Sturzes das Risiko, schwere Kopfverletzungen zu erleiden, erheblich minimieren! Auch bei vermeintlich leichten Hirnverletzungen leiden die Betroffenen meist noch Jahre danach an den Spätfolgen. Das gilt insbesondere für Kinder und Jugendliche, die als Radfahrer im Straßenverkehr besonders gefährdet sind.

## Das Schädelhirntrauma



Bei starker Gewalteinwirkung auf den Kopf wird das Gehirn meist nicht nur an der Aufprallseite verletzt, sondern auch an der direkt gegenüberliegenden Seite (Contre-Coup-Effekt).

Achten Sie beim Helmkauf auf das europäische Prüfsiegel DIN EN 1078 (CE). Probieren Sie den Helm vor dem Kauf an, denn er sollte gut sitzen und nicht drücken. Nach einem Aufprall sollte der Helm ausgetauscht werden, da sich kaum sichtbare Risse in der Helmschale bilden können, welche die Stabilität und damit die Schutzwirkung mindern. Außerdem gilt die Empfehlung, den Helm nach spätestens 5 Jahren auszutauschen, da die Bruchfestigkeit des Helms im Laufe der Zeit nachlässt.



## Unterwegs mit Kindern

Sichern Sie Ihre Kinder sowohl in Kindersitzen als auch in Kinderanhängern mit Gurt und Helm, da beides im Ernstfall Leben retten kann. Weiterhin ist darauf zu achten, dass sich durch die Mitnahme eines Kindes der Bremsweg verlängert und das Fahrverhalten spürbar verändert. Achten Sie auch darauf, dass die Füße des Kindes an den Fußrasten festgeschnallt sind. Testen Sie vor dem Kauf die unterschiedlichen Systeme und lassen Sie sich im Fachhandel beraten.

## Sichtbarer unterwegs

Besonders in den Wintermonaten, bei Dämmerung und in der Nacht werden viele Radfahrer und auch Fußgänger durch die schlechten Sichtverhältnisse leicht übersehen. Warnwesten oder retroreflektierende Materialien an der Kleidung sorgen dafür, dass Radfahrer möglichst früh wahrgenommen werden. Außerdem können reflektierende Speichenclips verwendet werden, die nach Herstellerangaben das Fahrrad aus bis zu 160 m Entfernung sichtbar machen.

Weitere Informationen erhalten Sie in der Broschüre „Mehr Sicherheit durch gute Sichtbarkeit“.



## Die Polizei Brandenburg im Internet:

[www.polizei.brandenburg.de](http://www.polizei.brandenburg.de)

Die Polizei in Ihrer Region:



## Das Netzwerk Verkehrssicherheit Brandenburg:

Adresse: André-Pican-Straße 41, 16515 Oranienburg

Telefon: +49 (0)3301 - 706535

E-Mail: [info@netzwerk-verkehrssicherheit.de](mailto:info@netzwerk-verkehrssicherheit.de)

Das Netzwerk Verkehrssicherheit Brandenburg wird gefördert vom Ministerium für Infrastruktur und Landesplanung des Landes Brandenburg.

Der Flyer wurde mit großer Sorgfalt erstellt. Alle Inhalte sind zur allgemeinen Information bestimmt und stellen keine geschäftliche, rechtliche oder sonstige Beratungsdienstleistung dar. Ein Anspruch auf Vollständigkeit besteht nicht. Die Polizei Brandenburg und das Netzwerk Verkehrssicherheit übernehmen keine Gewähr und haften nicht für etwaige Schäden materieller oder ideeller Art, die durch Nutzung der Informationen verursacht werden, soweit sie nicht nachweislich durch Vorsatz oder grobe Fahrlässigkeit verschuldet sind.

Redaktion: Renate Utech (Polizeiinspektion Uckermark), Maren Born, Nadine Städter, Siegurd Hahn, Mandy Kroner (Netzwerk Verkehrssicherheit Brandenburg)

Layout: [www.werbung-kopie.de](http://www.werbung-kopie.de)

Quellen: StVO, StVZO, BKatV, Pedelecs und E-Bikes - Tipps und Informationen zum Gebrauch und zum Kauf von Elektrofahrzeugen (Forum Verkehrssicherheit des Landes Brandenburg), [www.fahrradhelm-macht-schule.de](http://www.fahrradhelm-macht-schule.de), [www.ich-trag-helm.de](http://www.ich-trag-helm.de), [www.fudder.de](http://www.fudder.de), Flyer „Radfahrstreifen und Schutzstreifen“ der Behörde für Stadtentwicklung und Umwelt in Hamburg, ZNS-Hannelore Kohl Stiftung

Fotos/Abbildungen: Deutscher Verkehrssicherheitsrat e. V. (DVR), Institut für angewandte Familien-, Kindheits- und Jugendforschung e. V. an der Universität Potsdam (IFK e. V.), Denis Junker - fotolia.com (Cover),

Petair - fotolia.com, Andrey Bandurenko - fotolia.com, offstocker - fotolia.com, fusolino - fotolia.com, Petra Müller - museumsfreunde.com

Herausgeber: Institut für angewandte Familien-, Kindheits- und Jugendforschung e. V. an der Universität Potsdam (IFK e. V.), Staffelder Dorfstraße 19 16766 Kremmen OT Staffelde



Tipps und Infos rund ums

# Fahrrad fahren

Wichtige Regeln, Hinweise und aktuelle Informationen für Fahrradfahrer





## Wichtige Regeln für Radfahrer

### Radfahrer dürfen:

- nicht freihändig fahren und sich nicht an andere Fahrzeuge anhängen
- nur nebeneinander fahren, wenn dadurch der Verkehr nicht behindert wird
- ein Handy während der Fahrt nicht halten und nur mit Freisprechanlage telefonieren
- nur so laut Musik hören, dass Warnsignale anderer Verkehrsteilnehmer wahrgenommen werden können
- Hunde an der Leine neben dem Fahrrad führen
- nicht auf dem Gehweg fahren (Ausnahme: Kinder bis 8 Jahre müssen / Kinder bis 10 Jahre dürfen auf dem Gehweg fahren, Kinder bis 8 Jahre dürfen von einer Aufsichtsperson auf dem Gehweg begleitet werden.)

Übrigens: Wenn Sie mit Rollern, Schlitten, nicht motorisierten Rollstühlen oder Inlineskates unterwegs sind, gelten Sie als Fußgänger!



### Schutzstreifen für den Radverkehr

Schutzstreifen für Radfahrer sind durch Leitlinien (unterbrochene Linie) markiert. Sie werden häufig mit Fahrradpiktogrammen gekennzeichnet. Andere Fahrzeuge dürfen dort nicht parken und die Markierung nur bei Bedarf überfahren.



### Radfahrstreifen

Radfahrstreifen werden durch Fahrstreifenbegrenzungslinien (durchgezogene Linien) von der Fahrbahn abgetrennt und sind häufig mit Fahrradpiktogrammen markiert. Außerdem sind sie mit dem Verkehrszeichen „Radfahrer“ gekennzeichnet. Dadurch ergibt sich eine Benutzungspflicht für Radfahrer. Andere Fahrzeuge dürfen auf dem Radfahrstreifen nicht fahren, parken oder halten.

### Keine Angst vor der Fahrbahn!

Schutzstreifen und Radfahrstreifen sind so angelegt, dass die Radfahrer sich in einem geschützten Bereich auf der Fahrbahn befinden. Dort werden sie von anderen Verkehrsteilnehmern gut wahrgenommen und Konflikte mit Fußgängern werden verringert.

Außerdem haben die Radfahrer an Kreuzungen die Möglichkeit, bis zur vorgezogenen Haltelinie an den wartenden Fahrzeugen vorbei zu fahren. Sie verkleinern so den Bereich des „Toten Winkels“ für abbiegende Verkehrsteilnehmer.

## Wichtige Verkehrszeichen für Radfahrer



Radfahrer



gemeinsamer und

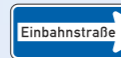


getrennter Geh- und Radweg

Bei diesen Zeichen gilt eine Radwegbenutzungspflicht: Radfahrer müssen auf dem Radweg fahren und dürfen die Fahrbahn nicht benutzen!



Das Fahrrad ist ein Fahrzeug. Allgemeine Richtzeichen und Verbotsschilder gelten auch für Radfahrer.



Radfahrer dürfen entgegen einer Einbahnstraße fahren, wenn dies durch Zusatzschilder erlaubt ist.



Andere Fahrzeuge dürfen Fahrradstraßen nicht benutzen, es sei denn, dies ist durch Zusatzzeichen angezeigt. Für alle Fahrzeuge gilt eine Höchstgeschwindigkeit von 30 km/h. Das Nebeneinanderfahren mit Fahrrädern ist erlaubt.



Diese so beschilderten Bereiche sind den Fußgängern vorbehalten und dürfen nur mit geschobenem Fahrrad passiert werden; es sei denn, die Benutzung mit dem Fahrrad ist durch Zusatzzeichen erlaubt.

## Bußgeldtabelle für Radfahrer (Auszug)

Verstoß	Höhe des Bußgeldes in EUR (Stand 01/2018)			
		mit Behinderung	mit Gefährdung	Unfall
Rechtsfahrgebot missachten	15	20	25	30
Vorfahrt missachten beim Queren einer Kreuzung	15	20	25	30
beschilderten Radweg nicht oder in falscher Richtung befahren	20	25	30	35
Befahren einer nicht freigegebenen Fußgängerzone oder eines Gehwegs	15	20	25	30
nebeneinander fahren und dadurch andere behindern		20	25	30
ohne Licht fahren	20		25	35
kein rechtzeitiges und deutliches Handzeichen beim Abbiegen	10	10	30	35
Rennrad bis 11 kg ohne Steckbeleuchtung	20			
auf Gepäckträger mitfahren	5			
Gehör durch Geräte beeinträchtigen	10			
Handy ohne Freisprecheinrichtung nutzen	55			
Einbahnstraße missachten	20	25	30	35
Fahrrad nicht verkehrssicher	min. 10			
freihändig fahren	5			
rote Ampel missachten	60		100	120
rote Ampel missachten, die länger als eine Sekunde rot ist	100		160	180

Alle Rotlichtverstöße werden mit einem Punkt in das Fahrregister (FAER) eingetragen!

## Radfahren unter Alkoholeinfluss (Stand 01/2018)

Zeigt ein Radfahrer Anzeichen von Fahrunsicherheit oder kommt es zu einem Unfall, kann dies ab 0,3 Promille zum Führerscheinentzug, zu einer Geld- oder Freiheitsstrafe und zum Eintrag in das Fahrregister (FAER) führen. Wird bei einem Radfahrer eine Blutalkoholkonzentration von mindestens 1,6 Promille festgestellt, führt dies grundsätzlich zum Führerscheinentzug, zu einer Medizinisch-Psychologischen Untersuchung (MPU), zu einer Geld- oder Freiheitsstrafe und zum Eintrag in das Fahrregister (FAER).



## Pflichtausstattung laut StVZO:

1. Klingel/Glocke
2. Frontscheinwerfer\*
3. Weißer Frontreflektor (darf auch im Frontscheinwerfer integriert sein)
4. Roter Reflektor (darf auch im Rücklicht integriert sein)
5. Rotes Rücklicht\*
6. Vorderradbremse (von Hinterradbremse unabhängig wirkend)
7. Hinterradbremse (von Vorderradbremse unabhängig wirkend)
8. Zwei um 180° versetzte gelbe Speichenreflektoren pro Rad oder
9. Ringförmig reflektierende weiße Streifen an den Reifen oder
10. in den Speichen
11. Zwei gelbe Reflektoren an jedem Pedal

\* Bis 2013 war eine Lichtmaschine (Dynamo) Pflicht. Heute sind auch wieder aufladbare Energiespeicher und batteriebetriebene Scheinwerfer erlaubt, sofern die Nennspannung der Batterie 6 V beträgt. Blinklichter sind nur als zusätzliche Beleuchtung gestattet. Frontscheinwerfer und Rücklicht müssen nur dann angebracht und betrieben werden, wenn die Sichtverhältnisse es erfordern, z. B. bei Dunkelheit. Ob die Beleuchtung vom Kraftfahrt-Bundesamt zugelassen ist, erkennt man am deutschen Prüfzeichen: einer Wellenlinie, dem Buchstaben „K“ und einer fünfstelligen Prüfnummer.

Beispiel:  K 12345



## Elektrofahrräder

### Pedelecs:

Das Pedelec, auch Pedal Electric Cycle genannt, unterscheidet sich von einem herkömmlichen Fahrrad durch einen 250 Watt starken Elektromotor, der durch das Treten der Pedale aktiviert wird und eine unterstützende Funktion einnimmt. Die Elektroräder, die verkehrrechtlich als Fahrrad behandelt werden, erreichen eine maximale Höchstgeschwindigkeit von 25 km/h.

### Schnelle Pedelecs:

Schnelle Pedelecs sind Elektrofahrräder, die wie ein Pedelec betrieben werden. Sie erreichen eine Höchstgeschwindigkeit von bis zu 45 km/h und sollten stets mit einer behördlichen Zulassungsbescheinigung für Kleinkrafttrader ausgeliefert werden. Das Anbringen eines gültigen Versicherungskennzeichens für Mofas ist Vorschrift, ein Führerschein der Klasse AM wird benötigt. Radwege dürfen nicht befahren werden. Das Mindestalter für die Benutzung eines S-Pedelecs beträgt 16 Jahre.

### E-Bikes:

Im Gegensatz zum Pedelec kann das E-Bike auch ohne Tretkraftunterstützung gefahren werden. Die Motorisierung wird per Drehschalter am Lenker bedient. Ein Versicherungskennzeichen und eine Prüfbescheinigung für Mofas werden benötigt. Die meisten E-Bikes erreichen ohne den körperlichen Einsatz des Radlers eine Höchstgeschwindigkeit von 20 km/h. E-Bikes mit stärkeren Motoren können bis zu 45 km/h fahren, zählen dann aber zum Fahrzeugtyp „Kleinkrafttrader“ und erfordern einen Führerschein der Klasse AM. Nur E-Bikes bis 25 km/h dürfen Radwege mit entsprechender Zusatzbeschilderung befahren.